

Vereinbarung

zwischen

dem Land Niedersachsen, handelnd für die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover (NLStBV GB Hannover), nachstehend „**Straßenbauverwaltung**“ genannt,

und

der Stadt Burgdorf,
vertreten durch den Bürgermeister,
nachstehend "**Stadt**" genannt,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Entwurf 18.12.08

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist der Bau der neuen Stadtstraße „Osttangente“ (2. Bauabschnitt) sowie der Anschluss an die Ortsumgehung Burgdorf im Zuge der Bundesstraße 188.

Der 1. Bauabschnitt der „Osttangente“ von der B188_{alt} bis zur Höhe der Straße „Im Langen Mühlenfeld“ ist durch die Stadt Burgdorf im Jahr 1997 bereits gebaut worden. Am vorläufigen Bauende ist ein provisorischer, vorübergehender Anschluss an die Straße „Im Langen Mühlenfeld“ erfolgt. Dieser provisorische Anschluss wird nach Fertigstellung des 2. Bauabschnittes der Osttangente mit Anschluss an die B188_{neu} zurückgebaut. Der Anschluss des Radweges an die Straße „Im Langen Mühlenfeld“ bleibt bestehen.

Der Anschluss an die B188 erfolgt mittels einer lichtsignalgeregelten Einmündung. Auf der Westseite der Osttangente wird vom Beginn der Baustrecke bis Bau-km 1+625 ein Radweg geführt, der dort im Zuge einer Querungshilfe die Osttangente kreuzt und bei Bau-km 1+695 am „Dachmisser Weg“ endet.

(siehe Anlagen)

§ 2

Planfeststellung

Für den Bau der Ortsumgehung Burgdorf einschließlich der Planung des 2. Bauabschnittes der Osttangente und des Anschlusses nach §1 dieser Vereinbarung ist eine Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz durchgeführt worden (Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Hannover vom 31.07.2002, Az: 209.31-31027-2-286/B188. Unanfechtbarkeit mit Ablauf des 08.07.2003)

§ 3

Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKrR), die Fernstraßenkreuzungsverordnung (FstrKrV) sowie die sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien in der bei Vereinbarungsabschluss jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Art und Umfang des Bauvorhabens

- (1) Art und Umfang des Bauvorhabens sind den Planfeststellungsunterlagen der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen zu entnehmen, die am 31. Juli 2002 planfestgestellt wurden sowie den Ausführungsunterlagen von 2008 nach denen im Zuge der Radwegekreuzung bei Bau-km 1+625 von der Stadt eine Querungshilfe ergänzt wurde.
- (2) Die Beschilderung und die Fahrbahnmarkierungen auf der Osttangente sowie dem Anschlussbereich B188/Osttangente erfolgen nach den einzuholenden verkehrsbehördlichen Anordnungen.

Für den Fall, dass die Verkehrsbehörde später weitere verkehrsregelnde Maßnahmen oder weitere bauliche Maßnahmen anordnet, zählen diese Verkehrseinrichtungen im Bereich der Osttangente zur Maßnahme der Stadt.

- (3) Die Verlegungen bzw. Sicherungen der Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Osttangente sowie im Einmündungsbereich der Osttangente gehören ebenfalls zum Bauvorhaben.

§ 5

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Straßenbauverwaltung ist für die Maßnahmen nach § 1 für die Planung (mit Ausnahme der Querungshilfe), Ausschreibung, Vergabe, den Bau und die Abrechnung zuständig.
- (2) Die technischen Einzelheiten der Bauweise, Baudurchführung und der Zeitpunkt der Maßnahme werden mit der Stadt abgestimmt.
- (3) Die Fertigstellung der Baumaßnahme teilt die Straßenbauverwaltung der Stadt mit und beteiligt die Stadt an der Abnahme. Mit der mängelfreien Abnahme gehen die Anlagen auf die Stadt Burgdorf über.
- (4) Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistung und macht Gewährleistungsansprüche ggf. auch namens der Stadt geltend.

§ 6

Kostenregelung

- (1) Die Stadt übernimmt als Baulastträger die Kosten für die Osttangente in voller Höhe. Gemäß aktueller Kostenfortschreibung vom 17.06.2008 (genehmigt durch BMVBS am 17.09.2008) betragen diese Kosten für

Grunderwerb	82.000 Euro
Bau	526.424 Euro

- (2) Die Stadt beteiligt sich darüber hinaus an den Kosten für den Einmündungsbereich gemäß §12 FStrG (Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen) im Verhältnis der Fahrbahnbreite der an der Einmündung beteiligten Osttangente. (siehe Anlage „Kostenzusammenstellung AKS“). Gemäß aktueller Kostenfortschreibung vom 17.06.2008 (genehmigt durch BMVBS am 17.09.2008) betragen diese Kosten für

Grunderwerb	7.743 Euro
Bau	186.805 Euro

- (3) Die Stadt beteiligt sich an den Herstellungs- und Pflegekosten für die im Zusammenhang mit der Osttangente anfallenden LBP-Maßnahmen gemäß LBP- Erläuterungsbericht Unterlage 12.1, Kapitel D5. Die Kosten sind unter den vorstehend aufgeführten Kosten enthalten.
- (4) Die Stadt trägt darüber hinaus die Kosten für die im Zusammenhang mit der Osttangente stehenden Leitungssicherungen bzw. -verlegungen.
- (5) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung, die von der Straßenbauverwaltung aufgestellt wird.